

## **Anhang 1 zur Anlage 1 Betrauung: Qualitäts- und Quantitätsanforderungen**

### **A. Allgemeine Pflichten/Infrastruktur**

Es bestehen allgemein die nachfolgenden Pflichten:

- Sicherstellung des Fahrbetriebs im Linienverkehr mit Bussen sowie Organisation alternativer Bedienformen nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung inklusive der Sicherstellung der zur Produktion der Verkehrsleistungen betriebsnotwendigen Infrastruktur (z.B. der Betriebshof).
- Beschilderung der vom Stadtverkehr Ravensburg bedienten Haltestellen bzw. Abfahrtspositionen gemäß BO Kraft (Haltestellenkennzeichnung und Fahrplanaushang).
- Sicherstellung einer Kundenanlaufstelle
- Sicherstellung der betrieblichen Organisation, z. B. mittels Betriebsleitstelle

### **B. Qualität: Verkehrsleistungserbringung in Ravensburg**

Die Stadt Ravensburg als zuständige örtliche Behörde beabsichtigt, zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebots sowie zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr, die Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (RVV) mit der Erbringung der nachfolgend beschriebenen Gesamtleistung zu beauftragen.

#### **I. Fahrleistungserbringung**

##### **1. Reguläre Verkehrsleistungserbringung**

Die RVV sind für die selbständige und eigenverantwortliche Erbringung des Linienverkehrs auf den Linien:

- 1: Ravensburg Bahnhof - Ravensburg Hofgut bzw. Westfriedhof
- 3: Ravensburg Bahnhof – Eschach – Gornhofen
- 4: Ravensburg Bahnhof – Weißenau Torplatz ZfP
- 7: Ravensburg Bahnhof – Knollengraben
- 7A: Ravensburg Bahnhof – Flappachbad
- 28: Weihnachtspendelbus: P + R Eissporthalle - Schussenstraße - P + R Eissporthalle

entweder mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen oder durch einen Subunternehmer gemäß den Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Ravensburg (NVP),

[https://www.rv.de/site/LRA-RV/get/documents\\_E-1312570736/chancenpool/LRA\\_Ravensburg\\_Objekte/Leben\\_im\\_Landkreis/OEPNV/Nahverkehrsplan%20Lesefassung%3B%20Stand%202025.01.2018.pdf](https://www.rv.de/site/LRA-RV/get/documents_E-1312570736/chancenpool/LRA_Ravensburg_Objekte/Leben_im_Landkreis/OEPNV/Nahverkehrsplan%20Lesefassung%3B%20Stand%202025.01.2018.pdf), des Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbunds (bodo) und der Stadt Ravensburg verantwortlich.

## **2. Einhaltung der Fahrpläne**

Die RVV verpflichten sich zur Einhaltung der Fahrpläne.

## **II. Fahrzeugbezogene Pflichten**

### **1. Allgemein**

Die RVV sind dafür verantwortlich, die Kraftfahrzeuge und deren Ausrüstung stets in einem verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Sie veranlassen fristgerecht, dass die nach StVZO und anderen Normen vorgeschriebenen Untersuchungen durchgeführt werden. Sämtliche rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Fahrzeuge (u.a. aus PBefG, BOKraft, StVO, StVZO, UVV) sind einzuhalten. Unbeschadet der Verantwortlichkeit der RVV ist die Stadt Ravensburg einmal jährlich, aus besonderem Anlass auch jederzeit, berechtigt, die Kraftfahrzeuge durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

### **2. Zum Einsatz kommende Fahrzeugkategorien**

Im Regelbetrieb sollen folgende Fahrzeuge eingesetzt werden:

- 21 x Solobus Erdgas Hybrid
- 11 x Gelenkbus Erdgas Hybrid
- 5 x Solobus Elektro

Die Busbeschaffung und Ersatzbeschaffung haben nach Absprache mit der Stadt Ravensburg zu erfolgen. Grundsätzlich ist dabei abzustimmen, dass die Ersatzbeschaffung in die Qualität des gesamten Fuhrparks passt.

### **3. Qualitätskriterien**

Die fahrzeugbezogenen Qualitätskriterien bestimmen sich wie folgt:

- Alle zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind niederflurig (NF oder LE) und verfügen über eine Klimaanlage;
- Es ist hinsichtlich der neu zu beschaffenden Regelfahrzeuge die aktuell geltende Abgasnorm (derzeit: Euro VI) zu erfüllen. Ersatzfahrzeuge können von den Vorgaben betreffend NF/Klima/Euronorm abweichen;
- Das Alter der Fahrzeuge beträgt maximal 10 Jahre.

Alle eingesetzten Fahrzeuge sind in einem einwandfreien Reinigungszustand zu halten.

#### **4. Werbung**

Die RVV haben das Recht zur Vermarktung der Werbeflächen auf den Bussen. Die Werbeeinnahmen stehen den RVV zu. Die Werbung ist mit der Stadt Ravensburg abzustimmen. Die Stadt Ravensburg hat das Recht, bei Beeinträchtigung ihrer Interessen die Werbung zu untersagen. Die Untersagung ist zu begründen.

#### **5. Fahrzeugsysteme**

Die Vorhaltung und Pflege der Fahrzeugsysteme, Ausstattung, Ziellanzeigen, Innenanzeigen, Ansagesysteme und Vorhaltung von Echtzeitdaten obliegen den RVV.

### **III. Informationspflichten**

Die Fahrgäste sind durch die RVV über folgende Punkte zu informieren:

- An sämtlichen Haltestellen über den Fahrplan;
- An stark frequentierten Haltestellen und in den Fahrzeugen ferner über das Liniennetz;
- Änderungen des Leistungsangebots oder des Fahrwegs in geeigneter Form.

Layout und Struktur der Fahrpläne richten sich nach den Vorgaben im stadtbus/bodo.

### **IV. Fahrpersonal**

Die RVV verpflichten sich:

- ausschließlich fachkundiges und qualifiziertes Personal einzusetzen;
- sicherzustellen, dass das Fahrpersonal besonderen Wert auf eine gute Fahrweise, Freundlichkeit (auch bezogen auf Auskünfte) und Hilfsbereitschaft insbesondere gegenüber Kindern, älteren oder mobilitätseingeschränkten Fahrgästen legt;
- alle geltenden Arbeits- und Sozialvorschriften einzuhalten und
- sicherzustellen, dass die im PBefG und der BOKraft festgelegten Pflichten des Fahrpersonals eingehalten werden.

Über die Pflichten aus PBefG und BOKraft hinaus erfüllt das Fahrpersonal außerdem folgende Anforderungen:

- das Fahrpersonal hat über deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift zu verfügen;
- das Fahrpersonal hat saubere, ordentliche Kleidung zu tragen;
- das Fahrpersonal ist einmal im Jahr zu den Themen Tarife, Bundeskraftfahrerqualifizierungsgesetz, Fahrplan und Umgang mit Kunden zu schulen;
- das Fahrpersonal hat die Fahrgäste auf Nachfrage über Tarife und Fahrplan des städtischen Verkehrs sowie ÖPNV zu informieren.

## **V. Einrichtung und Bewirtschaftung der Haltestellen**

Die gemäß BOKraft notwendige Einrichtung einer Haltestelle, die Buswartehäuschen und die Wartebänke sind im Eigentum der RVV.

Die RVV sind gemäß § 40 PBefG bzw. § 32 Abs. 2 BOKraft für die Haltestellen verantwortlich. Die Pflege und Instandhaltung der Infrastruktur erfolgt durch die RVV in Absprache mit der Stadt. Die Straßenreinigung, der Winterdienst und die Müllentleerung obliegt der Stadt. Die Verlegung und Umgestaltung der Haltestellen stehen in der Verantwortung der Stadt in Absprache mit den RVV.

Die Umleitungsplanung (Bedarfhaltstelle bei Bauarbeiten etc.) erfolgt durch die RVV nach Absprache mit der zuständigen Behörde.

## **VI. Umgang mit Betriebsstörungen**

Aufgrund von Störungen (Unfall, Verspätung) ausgefallene Verkehrsleistungen werden dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt. Die RVV haben die Fahrgäste im Voraus und während der Dauer der Betriebsstörung über die Art und Ursache der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienung zu informieren.

Die RVV haben für die ordnungsgemäße Durchführung der Verkehrsdienstleistungen auch bei für sie vorhersehbaren und planbaren Betriebsstörungen (wie beispielsweise Straßenbauarbeiten) zu sorgen.

## **VII. Marketing / Vertrieb**

Das Marketing und der Vertrieb obliegen den RVV und werden ggf. mit der Stadt Ravensburg abgestimmt.

## **VIII. Fahrplan und Sonderverkehre**

Die Erstellung und Änderung von Fahrplänen, Fahrstrecken, Zeiten, Haltestellen erfolgt durch die RVV. Die Erstellung eines Jahresfahrplanheftes erfolgt ebenfalls durch die RVV.

Linienenerweiterungen oder Änderungen sowie Fahrzeugänderungen können durch die RVV nach vorheriger Absprache mit der Stadt Ravensburg vorgenommen werden. Die Abstimmung der Fahrpläne hat auch mit anderen Verkehrsunternehmen zu erfolgen.

Sonderverkehre können nach Absprache mit der Stadt Ravensburg zusätzlich durchgeführt werden und sind gesondert abzurechnen.

## **IX. Zusätzliche Aufgaben**

Folgende Tätigkeiten sind von den RVV zusätzlich durchzuführen:

- Allgemeine Information der Fahrgäste, Beantwortung von Anfragen;
- Bearbeitung von stadtbus-AboKarten;
- Pflege der Verkaufs- und Fahrplansysteme, Abrechnungen;
- Zählung und Beantragung von SGB-Ausgleichsleistungen;

- Zählung und Beantragung von Ausgleichsleistungen gem. §§ 15 ff. ÖPNVG-BW;

## **X. Soziale Standards**

Die RVV verpflichten sich die Regelungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg vom 16. April 2013 (GBl. 2013, S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GBl. 2017, S. 597, 606) in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden auch „**LTMG**“) und auf Grundlage des LTMG erlassener Rechtsverordnungen anzuwenden. Die RVV müssen dafür Sorge tragen, dass sich auch die von ihnen beauftragten Verkehrsunternehmen vertraglich verpflichten, die Regelungen des LTMG anzuwenden.

**Die repräsentativen Tarifverträge nach § 3 Abs. 3 LTMG können auf folgender Internetseite abgerufen werden:**

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Tarifvertraege\\_Strasse.aspx](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Tarifvertraege_Strasse.aspx)